

Stadt 78183 Hüfingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Satzung zur
2. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hüfingen vom 21.07.2016

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in der öffentlichen Sitzung am 28.10.2021 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl.S. 1095, 1098), folgende Änderung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt VII – Unechte Teilortswahl – wird neu eingefügt.

§ 14 Unechte Teilortswahl wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Stadtteile zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 18.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Stadtteile verteilt:

Hüfingen (Kernstadt)	12 Sitze
Sumpfohren	1 Sitz
Behla	1 Sitz
Fürstenberg	1 Sitz
Hausen vor Wald	1 Sitz
Mundelfingen	2 Sitze

Artikel 2

Abschnitt VII - Ortschaftsverfassung §§ 15 - 19 - wird zu Abschnitt VIII.

Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen § 20 - wird zu Abschnitt IX.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hüfingen, 28.10.2021

gez. Michael Kollmeier

Bürgermeister